

# Effiziente und faire Asylverfahren

**Beschleunigte Asylverfahren wie das österreichische „FAST-Track-Verfahren“ waren Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens des Europäischen Gerichtshofes.**

In dem am 31. Jänner 2013 ergangenen Urteil im Vorabentscheidungsverfahren von zwei Asylantragstellern gegen Irland (C-175/11) erwog der *Europäische Gerichtshof (EuGH)*, dass die Verfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten weitgehendes Ermessen in Bezug auf die Organisation der Bearbeitung von Asylanträgen gewährt. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahrensregelungen zur Führung von beschleunigten oder vorrangigen (prioritären) Asylverfahren einzuführen.

Der EuGH erachtet es auch im Ermessen der Mitgliedstaaten, bestimmte Gruppen von Asylanträgen (nach Staatsangehörigkeit oder nach Vorbringen) zu bilden. Dieses Ermessen ist an die Bedingung geknüpft, allgemeine Verfahrensgarantien des „Normverfahrens“ auch in einem vorrangigen oder beschleunigten Asylverfahren zu gewährleisten. Beschleunigte oder vorrangige Asylverfahren sind also zulässig, wenn diese – trotz verkürzter Verfahrensdauer – keine Rechtsnachteile und Unterschiede für Asylwerber im Vergleich zum „Normverfahren“ mit sich bringen. Trotz rascherer Entscheidungsfindung ist darauf zu achten, dass beschleunigte Verfahren fair ablaufen.

Das *FAST-Track-Verfahren* in Österreich erzielt diese Balance zwischen Effektivität und Fairness und erfüllt alle internationalen und europarechtlichen Vorgaben trotz einer beschleunigten Verfahrensdauer.

**Im Beschwerdeverfahren** gegen die negative erstinstanzliche Entscheidung des



**Europäischer Gerichtshof: Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahrensregelungen einzuführen, mit denen Asylverfahren beschleunigt werden.**

irischen *Refugee Application Commissioner* brachten zwei nigerianische Staatsbürger vor, dass eine ministeriale Anordnung, wonach Asylanträge von nigerianischen Staatsbürgern in einem beschleunigten Verfahren zu führen sind, keine Deckung in Art. 23 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (*VerfahrensRL*) finde.

Der Argumentation der Beschwerdeführer zufolge wäre die ministeriale Anordnung für nichtig zu erklären, da Art. 23 Abs. 3 und 4 eine abschließende Liste von Fallkonstellationen enthalte, in denen ein beschleunigtes Verfahren geführt werden darf. Es sei nicht vorgesehen, dass Asylanträge aufgrund der Staatsangehörigkeit der Asylwerber vorrangig oder beschleunigt ge-

prüft werden können. Zudem verletze die ministeriale Anordnung das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 3 der *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*. Jene Fälle von Asylwerbern aus nicht sicheren Drittstaaten würden wesentlich sorgfältiger geprüft als weniger zeit- und ressourcenintensive beschleunigte Verfahren.

Das irische Höchstgericht richtete eine dementsprechende Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof, ob allgemeine Grundsätze des Unionsrechts sowie die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie dem Erlass von Verwaltungsvorschriften entgegenstünden, nach denen – abhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsstaat des Asylwerbers – bestimmte Kategorien von Asylanträgen geschaffen würden, die in einem beschleunigten oder vorrangigem Prüfverfahren entschieden werden.

**Der Europäische Gerichtshof** erwog, dass der Unionsgesetzgeber Mindestnormen für ein gerechtes und effizientes Asylverfahren festgelegt hat, durch die jedoch eine gewisse Ermessensfreiheit für die Mitgliedstaaten bei der Verfahrensführung nicht beeinträchtigt wird. Dies bekräftigt insbesondere der 11. Erwägungsgrund zur VerfahrensRL, der besagt, dass die Organisation der Bearbeitung von Asylanträgen dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, so dass sie gemäß den nationalen Erfordernissen, unter Berücksichtigung der in der VerfahrensRL enthaltenen Normen, Anträge vorrangig oder beschleunigt bearbeiten können. Der Ermessensspielraum ergibt sich explizit aus Art. 23 Abs. 3, da die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Grundsätze und Garantien der VerfahrensRL Asylanträge vorrangig bearbeiten „können“. Der Normtext enthält zudem den Halbsatz, dass „unter anderem“ bei wohlbegründeten Anträgen ein solches vorrangiges Verfahren möglich ist. Ebenso „können“ aufgrund der in Art. 23 Abs. 4 VerfahrensRL genannten 15 Gründe beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. Da jeweils „Kann“-Bestimmungen vorliegen, folgert der EuGH, dass Art. 23 Abs. 3 und Abs. 4 lediglich Hinweischarakter haben.

**Staatsangehörigkeit.** Zum Vorbringen, es liege aufgrund der Bildung bestimmter Gruppen von Asylanträgen je nach Herkunftsland oder Staatsangehörigkeit eine Diskriminierung aus

Gründen der Staatsangehörigkeit vor, hält der EuGH fest, dass die Staatsangehörigkeit ein Faktor ist, der eine vorrangige oder beschleunigte Bearbeitung eines Asylantrags rechtfertigen kann. Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 4 lit. c VerfahrensRL, wonach ein beschleunigtes oder vorrangiges Verfahren geführt werden kann, wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt.

Das vom EuGH festgestellte Ermessen in Bezug auf die (beschleunigte) Bearbeitung von Asylanträgen wird jedoch nur dann gegeben und nicht diskriminierend gegenüber jenen Asylwerbern sein, deren Anträge in einem „Normalverfahren“ geprüft werden, wenn dieselben Verfahrensgarantien gelten wie für Asylverfahren mit durchschnittlicher Dauer und sich für den Antragsteller keinerlei Nachteile ergeben. Als Verfahrensgarantien gelten der Zugang zum Verfahren (Art. 6), die Gewährleistung faktischen Abschiebeschutzes während der Prüfung des Asylantrags (Art. 7), das Recht auf eine individuelle, objektive Prüfung des Asylantrags durch geschultes Personal basierend auf umfassenden und verlässlichen Herkunftslandinformationen (Art. 8), das Recht auf eine schriftlich zu begründende Entscheidung der Asylbehörde (Art. 9), Informationen über das Asylverfahren und die Entscheidung der Asylbehörde in einer für den Asylwerber verständlichen Sprache sowie Gewährleistung des Zugangs zu UNHCR und anderen Organisationen (Art. 10), das Recht auf ein persönliches Interview (Art. 12 ff), kostenlose Rechtsberatung (Art. 15 ff) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.



**Asylwerber in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen: Das FAST-Track-Verfahren erfüllt alle internationalen und europarechtlichen Vorgaben trotz einer beschleunigten Verfahrensdauer.**

**Beschleunigte Asylverfahren in Europa.** Europaweit gibt es in nationalen Asylgesetzen und in der Anwenderpraxis diverse Regelungen, die darauf abzielen, den Verfahrensprozess effektiver und dynamischer zu gestalten. In den Niederlanden zum Beispiel ist ein sogenanntes Acht-Tages-Verfahren etabliert worden, das einem rigiden Ablaufplan folgt. Demnach ist für jeden Tag ein Verfahrensschritt vorgesehen – von Tag 1 (Eingangsinterview zur Abklärung der Identität, Nationalität, Reiseroute) bis hin zu Tag 8 (Zustellung der Entscheidung). Die Unterbringung erfolgt in Betreuungsstellen, von denen aus die Asylwerber täglich gebracht und abgeholt werden. Auch die Schweiz führte 2012 ein beschleunigtes Asylverfahren ein. Im sogenannten 48-Stunden-Verfahren wird über Asylanträge von jenen Antragstellern entschieden, die visumsfrei in die Schweiz einreisen dürfen. Dies betrifft vor allem Antragsteller aus Balkan-Ländern. Eine Entscheidung

binnen dieser kurzen Zeitspanne ist insbesondere aufgrund gesicherter Länderinformationen möglich. Erst jüngst wurde diese Verfahrenspraxis auf Staatsangehörige des Kosovos und Georgiens erstreckt. Diese Beispiele zeigen, dass die Verfahrensmodelle und der Ablauf von beschleunigten Verfahren von Land zu Land variieren und auch divergieren können. Die Absichten des nationalen Gesetzgebers für die Einführung von beschleunigten Verfahren sind durchaus ähnlich.

Für die Einführung von beschleunigten Asylverfahren spricht primär, dass die Mitgliedstaaten mit stetig steigenden Asylantragszahlen konfrontiert sind. Da zu einem Teil diese Anträge von Personen gestellt werden, die keine Schutzgründe haben, sondern aus rein wirtschaftlichen Motiven ihr Heimatland verlassen, steht somit als Erwägungsgrund für die Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens einerseits der Gedanke einer effizienten und fairen Verfahrensführung, andererseits

die Notwendigkeit, jenen Menschen, die Schutz bedürfen, so schnell wie möglich Schutz gewähren zu können.

**Asyl und Visa-Liberalisierung.** Aus der im Jänner 2013 erschienenen Untersuchung „Saving visa free travel. Visa, asylum and the EU roadmap policy“ der European Stability Initiative (ESI) geht hervor, dass im Zusammenhang mit den 2009 und 2010 in Kraft getretenen Visa Liberalisierungen für Serbien, Montenegro, Bosnien Herzegowina, Mazedonien und Montenegro die Zahl der Asylanträge von Angehörigen dieser Länder in einigen EU Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, zum Teil massiv angestiegen ist. Dem steht die Entwicklung in einigen anderen Mitgliedstaaten, darunter Österreich, Niederlande und Frankreich sowie in der Schweiz gegenüber, die seit dem Inkrafttreten der Visa-Liberalisierung keinen nennenswerten Anstieg, im Falle Österreichs und der Schweiz sogar einen deutlichen Rückgang von Antragstellern aus dem



LIGHTING GROUP  
LICHTTECHNIK

LGL Lichttechnik GmbH  
Speisinger Straße 121-127  
1230 Wien

tel.: 0043 (0)1 7982227  
fax: 0043 (0)1 8860547  
office@lg.at • www.gl.at

Mrs. Sp<sup>o</sup>rty  
die personal coach

Eva Dücke

2542 Köttingbrunn  
Hauptplatz 1A/Top A2  
Tel.: 02252 / 79 0043

inHouse  
KASSEL WAMPE LICH

RAYRAM OLSUN

Mobil: 0699 / 112 71 907  
0064 / 49 28 695

Bau • Elektro • Sanitär • Innenausbau

1210 Wien, Herzholtzgasse 18/4  
E-Mail: inhouse@live.at

Dr. Gerhard Marx  
Arzt für Allgemeinmedizin

Alle Kassen

Hirschstettner Straße 14/26  
1220 Wien  
Mo+Do 14-18, Di+Mi 8-12, Fr 12-16 Uhr  
Tel.: 203 12 28  
Fax: 203 12 28 14  
gerhardmarx@gmx.at  
Diplom Arbeitsmedizin

## ASYLRECHT

Westbalkan verzeichneten. Aus der Untersuchung des ESI ergibt sich einerseits ein enger Zusammenhang zwischen dem Rückgang bzw. dem Stagnieren der Antragszahlen mit den vergleichsweise kurzen Verfahrensdauern in den betreffenden Mitgliedstaaten, in denen Anträge von Asylwerbern aus Staaten des Westbalkans in einer bestimmten Form des beschleunigten Verfahrens erledigt werden. Dabei erzielen die Asylbehörden in manchen Mitgliedstaaten eine Verfahrensbeschleunigung auch dadurch, dass sie auf die Westbalkanstaaten das Konzept des sicheren Herkunftsstaates anwenden. Andererseits geht aus der Untersuchung auch hervor, dass sich die Einführung beschleunigter Verfahren nicht negativ auf die Anerkennungsrate ausgewirkt, die Rechte der Antragsteller im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren also nicht beeinträchtigt hat und daher mit den im EuGH-Urteil vom 31.1.2013 (C 175/11) genannten Anforderungen in Einklang steht, wonach für Asylwerber im beschleunigten Verfahren dieselben Garantien gelten müssen wie im „Normverfahren“.

**FAST-Track-Verfahren in Österreich.** Nach Antragstellung werden in der Außenstelle Traiskirchen des Bundesasylamtes (BAA) jene Verfahren ausgewählt, die nicht einer zurückweisenden Entscheidung zugänglich sind. Ein wesentlicher Unterschied zum „Normverfahren“ ist, dass noch vor Überstellung in die Grundversorgung der Bundesländer FAST-Track-Verfahren in der Betreuungsstelle des Bundes geführt werden. Jedes Verfahren wird individuell geführt, der Antragsteller wird individuell angehört und wird über sein Vorbringen individuell entschieden.

Dem Asylwerber steht umfassender Rechtsschutz inklusive Rechtsberatung offen. Auch bei angepasster Verfahrensdauer gelten die bewährten Qualitätsstandards des BAA. Eine rasche Entscheidung ist deshalb möglich, weil es sich um Fluchtvorbringen handelt, bezüglich derer sich nach umfassender Befragung keine weitere Ermittlungsnotwendigkeit zeigt. Es liegen gesicherte Länderinformationen vor, die gemäß den Standards des § 60 (2) AsylG erstellt wurden. Sollte es sich im Einzelfall jedoch zeigen, dass weiterführende Ermittlungstätigkeiten erforderlich sind und eine unmittelbare Entscheidung aufgrund der Komplexität des Fluchtvorbringens nicht möglich sein wird, so besteht jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren im Wege eines Normverfahrens fortzuführen.

FAST-Track-Verfahren werden von einem flexiblen Team besonders geschulter und spezialisierter Referenten geführt. Dieser Ablauf und Ressourceneinsatz gewährleistet ein effizientes Verfahren. Dafür spricht auch die Statistik, wonach im Jahr 2012 im Bundesasylamt etwa 2.300 FAST-Track-Verfahren in rund 13 Tagen entschieden werden konnten. Sämtliche in der Verfahrensrichtlinie enthaltenen Verfahrensgarantien sind umfassend gewährleistet, denn eine kürzere Verfahrensdauer bedeutet keineswegs, eine ungleiche Abstufung zwischen dem „Normverfahren“ und dem FAST-Track-Verfahren zu machen. Das FAST-Track-Verfahren in Österreich schafft somit die Balance zwischen einem effizienten und fairen Asylverfahren und ist damit auch Vorbild für Asylverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Andreas Schnabl